



4410 Liestal, Bahnhofstr. 5, Postfach
Telefon 061 552 59 24
Telefax 061 552 69 92
E-mail: kantonsarzt@bl.ch

Unselbständige psychotherapeutische Tätigkeit im Rahmen der beruflichen Weiterbildung von Psychologinnen und Psychologen

Seit April 2013 ist das Eidg. Psychologieberufegesetz¹ in Kraft. Dadurch werden die Regeln für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen, aber auch für die bewilligungsfreie Ausübung einer psychotherapeutischen Tätigkeit im Rahmen der fachspezifischen Therapie-Weiterbildung geändert. Eine Anpassung des kantonalen Gesundheitsgesetzes ist im April 2013 im Landrat beschlossen worden. Der neue § 32 führt aus:

"Die praktische psychotherapeutische Tätigkeit im Rahmen eines akkreditierten Weiterbildungsgangs gemäss Bundesgesetzgebung über die Psychologieberufe, ist ohne Bewilligung zulässig unter der persönlichen Verantwortung und fachlichen Aufsicht einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten. Diese oder dieser muss von ihrer oder seiner Ausbildung her in der Lage sein, die Aufsicht auszuüben."

Dies bedeutet, dass die Tätigkeit unter Aufsicht erlaubt ist, wenn der eingeschlagene Weiterbildungsgang eidgenössisch akkreditiert ist. Eine Meldung ist nicht erforderlich. Ab April 2013 muss somit jeder Psychotherapeut / jede –Therapeutin für die therapeutische Aus-, resp. Weiterbildung einer Organisation angeschlossen sein, die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) anerkannt (provisorisch akkreditiert) ist. Die praktische Tätigkeit richtet sich nach den von der Weiterbildungsorganisation festgelegten Regeln. Psychotherapeutinnen und –Therapeuten in Weiterbildung müssen sich von ihrer Organisation bestätigen lassen, dass eine provisorische Akkreditierung durch das BAG² vorliegt und dass ihr Weiterbildungsgang im Rahmen des akkreditierten Programms erfolgt. Mit dieser Bestätigung ist eine bewilligungsfreie Tätigkeit im Kanton Basel-Landschaft weiterhin möglich. Die Tätigkeit muss unter der Aufsicht eines ärztlichen oder psychologischen Psychotherapeuten erfolgen.

Unter kantonalem Recht war es Psychologinnen und Psychologen in den Kantonen BS und BL erlaubt, während ihrer psychotherapeutischen Weiterbildung für eine bestimmte Zeit „bewilligungsfrei“ Patienten zu behandeln (5 Jahre unter Aufsicht oder 2 Jahre ohne Aufsicht). Eine erteilte Zustimmung der Fachkommission Psychotherapeuten zur bewilligungsfreien Berufsausübung nach Würdigung des Aus- und Weiterbildungsstandes berechtigt auch nach Inkrafttreten des neuen Rechts zur Ausübung der Psychotherapie in der von der Kommission bestimmten Frist. Der Abschluss der Weiterbildung muss in einer nach neuem Recht „provisorisch akkreditierten“ Institution³ erfolgen, um Anrecht auf eine Berufsausübungsbewilligung zu vermitteln.

¹ Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG), SR 935.81

² <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00994/index.html?lang=de>

³ Anhang II der Verordnung vom 15. März 2013 über die Psychologieberufe (Psychologieberufeverordnung, PsyV), SR 935.811